

### Die Sorgfalt des liechtensteinischen Finanzintermediärs bei der Abwicklung von Finanzgeschäften

#### 1. Begriffe und Eingrenzung

Die vorliegende Publikation richtet sich an den ausländischen Finanzintermediär, welcher in seinem Heimatstaat einer Aufsicht untersteht, zur Berufsausübung einer Konzession bedarf und dessen Tätigkeit unter anderem speziell in einem Geldwäschereigesetz normiert wird, und an liechtensteinische Finanzintermediäre, die dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz (SPG; LGBl. 1996 Nr. 116 samt Änderungen, in der gültigen Fassung von 2000 Nr. 213) unterstellt sind, insbesondere Banken, Finanzgesellschaften, Treuhänder, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen, Wechselstuben. Die gesetzlichen Änderungen verlangen nach einer wesentlich erhöhten Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten des liechtensteinischen Finanzintermediärs, was sich in der Zusammenarbeit zwischen inländischem und ausländischem Finanzintermediär niederschlägt.

Bei den folgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die Materie recht komplex ist und teils noch Präzisierungen seitens der Regierung oder vom

Amt für Finanzdienstleistungen fehlen. Es ist geplant, dass eine von der Regierung bestellte Arbeitsgruppe Detailfragen zu Handen der liechtensteinischen Finanzintermediäre beantworten wird.

#### 2. Die Pflichten des liechtensteinischen Finanzintermediärs gemäss Sorgfaltspflichtgesetz

Der liechtensteinische Finanzintermediär ist verpflichtet zur:

- a) Festlegung von internen Richtlinien;
- b) Anlegung einer Sorgfaltspflichtakte je Geschäftsbeziehung, beinhaltend:
  - b1) die Identifikation des Vertragspartners und Feststellung des oder der wirtschaftlich Berechtigten;
  - b2) die Erstellung des Profils über die Geschäftsbeziehung;
  - b3) die interne Berichterstattung (in der Regel an den Untersuchungsbeauftragten für den Jahresüberblick) über allfällige besondere Abklärungen bei Verdachtsmomenten gemäss Art. 9 Abs. 1 des SPG (Sorgfaltspflichtgesetzes) sowie die Aufbewahrung aller zu dessen Erstellung

beigezogenen Dokumente, Unterlagen und Belege;

- c) Benennung zu Handen des Amtes für Finanzdienstleistungen der Personen für folgende Funktionen: Ansprechperson für das Amt, Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter (gegebenenfalls Personalunion möglich);
- d) aktuellen und umfassenden Aus- und Weiterbildung über die Sorgfaltspflicht;
- e) Erstellung eines internen Jahresberichtes, dessen Inhalt in der Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz (SPV) konkretisiert ist und welcher der Geschäftsführung seines Betriebes und dem beauftragten externen Wirtschaftsprüfer resp. der Revisionsgesellschaft zugestellt oder zur Verfügung gestellt wird;
- f) angemessenen Ausgestaltung der internen Organisation unter Berücksichtigung der Art und Grösse des Betriebs und der Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen;
- g) Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU), eine vom Amt für

Finanzdienstleistungen unabhängige Stabsstelle, wenn nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung und nach Vornahme der Abklärungen bezüglich wirtschaftliche Hintergründe, Zweck der Finanztransaktion sowie Herkunft der Vermögenswerte der Verdacht bestehen bleibt (= begründeter Verdacht<sup>1</sup>), dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, mit einer Vortat zur Geldwäscherei oder mit organisierter Kriminalität besteht (Es besteht eine Meldepflicht, kein Melderecht!);

h) jährlichen Kontrollbereitschaft durch das Amt für Finanzdienstleistungen oder in dessen Auftrag durch externe Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften, die über eine entsprechende Bewilligung der Regierung verfügen.

Die Unterlagen nach lit. b sind im Inland aufzubewahren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger, die von den Sorgfaltpflichtprüfern angelegt werden.

### 3. Anlegung einer Sorgfaltpflichtakte je Geschäftsbeziehung

Die Zusammenarbeit im Sinne des SPG zwischen dem inländischen und ausländischen Finanzintermediär (Vertragspartner, Bevollmächtigter oder beauftragter Dritter) wird im Wesentlichen in der Erstellung, Überwachung, Anpas-

sung und Korrektur des Profils der Geschäftsbeziehung bestehen.

Das Profil der Geschäftsbeziehung dient dazu, gewöhnliche von ungewöhnlichen Transaktionen zu unterscheiden.

Das Profil der Geschäftsbeziehung umfasst:

1. Angaben zum Vertragspartner;
2. Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person;
3. Angaben zum eventuell Bevollmächtigten;
4. wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
5. Beruf und Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person;
6. Verwendungszweck der Vermögenswerte.

Die Informationen der Ziffern 1 – 6 vorstehend sind durch Beilagen zu belegen<sup>2</sup>. Handelt es sich nicht nur um eine Person, so sind die Angaben für alle zu machen.

Diese Beilagen dienen dazu nachzuweisen, dass sich die Daten des Profils aus ausreichend plausiblen Grundlagen ableiten lassen. Die Art und die Menge der verwendeten Unterlagen unterliegt dem Ermessen des liechtensteinischen Finanzintermediärs, welches von Man-

dat zu Mandat unterschiedlich sein wird.

### 4. Überwachung / Abklärungen durch den liechtensteinischen Finanzintermediär

Die dem Sorgfaltpflichtgesetz unterstehenden Finanzintermediäre stellen die Überwachung der ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit mit ihren Vertragspartnern sicher und müssen unter Berücksichtigung des Profils der Geschäftsbeziehung Abklärungen treffen, wenn Art und Umstände einer Finanztransaktion nicht mit dem bekannten Profil, insbesondere nicht mit den bekannten wirtschaftlichen Hintergründen oder der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person, übereinstimmen oder andere nicht vereinbare Umstände auftreten, welche Verdachtsmomente hervorrufen, die auf einen Zusammenhang mit Geldwäscherei, mit einer Vortat zur Geldwäscherei oder mit organisierter Kriminalität hindeuten.

### 5. Die Zusammenarbeit zwischen dem liechtensteinischen und ausländischen Finanzintermediär (Vertragspartner)

Üblicherweise ist der ausländische Finanzintermediär *Vertragspartner* des liechtensteinischen Sorgfaltpflichtigen (liecht. Finanzintermediär), das

<sup>1</sup> Ein begründeter Verdacht liegt dann vor, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte die Wahrscheinlichkeit der Geldwäscherei gegeben ist. In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag, Nr. 73/2000, S. 17f heisst es: «Es müssen jedenfalls hinlängliche Tatsachen vorhanden sein, das blosses Gefühl eines Finanzintermediärs reicht noch nicht aus .... In der Botschaft (*zum schweizerischen Geldwäschereigesetz (GWG)*) wird zu Art. 9 Abs. 1 ausgeführt, dass ein begründeter Verdacht dann vorliegt, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen».

<sup>2</sup> Abgesehen von den Dokumenten zur Beschaffung der Angaben in Ziffern 1 – 3 können als Beleg / Beilage je nach Umständen gelten: Quellennachweis mittels Aktennotiz zum Gespräch mit einem Bankfunktionär; Bankdepotauszüge als Nachweis der Vermögenseinbringung; Geschäftsberichte, Handelsregistrauszüge zu Lieferanten, Abnehmern und Agenten; Rechnungen, Verträge, Frachtpapiere; Geschäftsbericht, Produktkatalog zur Haupttätigkeit des wirtschaftlich Berechtigten; Budgetunterlagen zum geplanten Umsatz; Angaben zur Art, Höhe und Periodizität des Zahlungsverkehrs.

heisst, die Kommunikation, die Instruktionen und Mitteilungen erfolgen über diesen Finanzintermediär. Um zu bestimmen, wer Vertragspartner im Sinne des SPG ist, ist es nicht von Belang, mit wem ein Mandatsvertrag abgeschlossen worden ist, sondern einzig, mit wem der inländische Finanzintermediär in Sachen Finanztransaktionen permanent kommuniziert.

### 5.1. Die Identifikation des ausländischen Finanzintermediärs

#### *Juristische Person*

Handelt es sich beim ausländischen Finanzintermediär (Vertragspartner) um eine juristische Person, so muss ein Handelsregisterauszug vorliegen, welcher nicht älter als 6 Monate sein darf. Der Auszug muss im Original oder in vom Handelsregister oder Notar beglaubigter Kopie vorliegen. Aus diesem Auszug oder gegebenenfalls einem gleichwertigen Dokument sollten die notwendigen Informationen für die Identifikation hervorgehen.

Ist der ausländische Finanzintermediär (Vertragspartner) an einer staatlich beaufsichtigten Börse kotiert und führt er in seinem Domizilstaat einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so entfällt die Identifikation mittels beweiskräftigem Dokument.

#### *Natürliche Person*

Es werden der Name, Vorname, das Geburtsdatum, die Wohnsitzadresse, der Wohnsitzstaat und die Staatsangehörigkeit dokumentiert. Sofern der liechtensteinische Finanzintermediär die Kopie des Passes oder der Identitätskarte nicht selber anfertigt, so ist

eine notariell beglaubigte Kopie zuzusenden. Liegt die (beglaubigte) Kopie vor, so kann bei einem Folgemandat auf die bereits durchgeführte Identifikation verwiesen werden, solange nicht zwischenzeitlich ein neuer Pass oder eine neue Identitätskarte ausgestellt worden ist.

Ist der ausländische Finanzintermediär (Vertragspartner) eine Rechtsanwaltskanzlei (Sozietät), so ist von einem oder mehreren Rechtsanwälten, die als (wechselnde) Auftraggeber (Vertragspartner) auftreten, eine (beglaubigte) Passkopie zu besorgen. Man beachte, dass von den Rechtsanwälten entweder der Kanzleisitz oder der Privatwohnsitz festzuhalten ist.

Werden die Daten über den ausländischen Finanzintermediär (Vertragspartner) nicht während eines Besuches (sogenannte persönliche Vorsprache) ermittelt, so sind die nicht in der Passkopie enthaltenen Daten von diesem brieflich oder per Fax zu bestätigen.

Nicht immer kann eine notariell beglaubigte Passkopie beschafft werden. Als Ersatz könnte dann beispielsweise eine notariell beglaubigte Übersetzung des Passes unter Beilage der Passkopie genügen. Eine weitere Alternative ist eine Identitätsbestätigung der am Wohnort des ausländischen Finanzintermediärs zuständigen Behörde.

### 5.2. Feststellung zur wirtschaftlich berechtigten Person

Der ausländische Finanzintermediär (Vertragspartner) erklärt schriftlich, wer der letztlich wirtschaftlich Berechtigte ist und teilt den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohnsitzadresse, den Wohnsitzstaat und die Staatsan-

gehörigkeit dem inländischen Finanzintermediär mit, ferner den Beruf und die Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person.

Die rechtsgültige schriftliche Erklärung durch den ausländischen Finanzintermediär (Vertragspartner) wird üblicherweise nur akzeptiert, wenn er eine gewisse Qualifikation nachweist (z.B. Bank oder Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation). Nach Möglichkeit erfolgt die zusätzliche Übermittlung einer Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten.

Eine juristische Person kann gemäss Praxis nur dann wirtschaftlich Berechtigter sein, wenn sie an einer staatlich beaufsichtigten Börse kotiert ist (Nachweis erforderlich). Ansonsten ist «hinter» die juristische Person zu blicken, d.h. es sind die Anteilsinhaber oder letztlich Begünstigten (natürliche Personen; nicht «nominees») samt den erforderlichen Daten zu nennen.

### 5.3. Wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte; Verwendungszweck der Vermögenswerte

Der ausländische Finanzintermediär tritt als Vertragspartner und verantwortlicher Kommunikationspartner gegenüber dem liechtensteinischen Finanzintermediär auf. Als solcher übermittelt er die relevanten Informationen samt Beilagen (siehe «Anlegung einer Sorgfaltspflichtakte je Geschäftsbeziehung» in Kapitel 3).

Häufig wird die Frage gestellt, bis wann die Informationen samt Beilagen spätestens beizubringen sind. Es gilt der

Grundsatz, dass die Informationen samt Beilagen im Zuge der Aufnahme der Geschäftsbeziehung dem inländischen Finanzintermediär zuzustellen sind. Dieser kann die Gründung durchführen, ferner kann er das Bankkonto bereits eröffnen, sofern er über die notwendigen Informationen (ohne die Beilagen) verfügt. Hingegen kann er unter keinen Umständen die Gesellschaftsakten im Original oder in Kopie dem ausländischen Finanzintermediär übermitteln, solange das Profil der Geschäftsbeziehung nicht abschliessend erstellt werden konnte und die Beilagen hierzu zum Nachvollzug nicht beim inländischen Finanzintermediär vorliegen.

## 6. Zusammenfassung

Die Zusammenarbeit bezüglich der Sorgfaltspflichten zwischen dem in- und ausländischen Finanzintermediär wird in der Praxis wie folgt ablaufen (Beispiele):

1. Der ausländische Finanzintermediär ist der Vertragspartner des inländischen Finanzintermediärs und trägt in einem sogenannten Identifikationsformular «A1» (ein solches Formular wird der inländische Finanzintermediär dem ausländischen übergeben; der ausländische Finanzintermediär kann selbstverständlich ein gleichwertiges Dokument für die schriftliche Erklärung verwenden) seine Daten ein. Als Vertragspartner unterzeichnet der ausländische Finanzintermediär das Formular und sendet es zurück.
2. Ist der Vertragspartner eine natürliche Person (z.B. Rechtsanwaltskanzlei) und kann der Vertragspartner nicht persönlich aufgesucht werden, so ist dem inländischen Finanzintermediär eine notariell beglaubigte Passkopie zuzustellen. Dies gilt selbst für ausländische Finanzintermediäre, die seit Jahren persönlich bekannt sind.
3. Im Formular «A1» trägt der ausländische Finanzintermediär auch den wirtschaftlich Berechtigten mit allen Daten ein. Ferner sendet der ausländische Finanzintermediär an den inländischen Finanzintermediär eine Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten (nicht beglaubigt).
4. Auf dem sogenannten «Geschäftsprofil»-Formular «B1» (ein solches Formular wird der inländische Finanzintermediär dem ausländischen Finanzintermediär übergeben; der ausländische Finanzintermediär kann selbstverständlich ein gleichwertiges Dokument verwenden) trägt der Vertragspartner das Profil der Geschäftsbeziehung (zum wirtschaftlich Berechtigten) ein, d. h. den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte, den Beruf und die Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person sowie den Verwendungszweck der Vermögenswerte. Dieses Formular ist mit Dokumenten / Belegen zu ergänzen, damit der inländische Finanzintermediär unabhängig das Profil nachvollziehen kann. Auch Formular «B1» ist vom Vertragspartner zu unterzeichnen.
5. Dieses Profil (Formular «B1») muss für alle bestehenden Mandate nachgeholt werden, wobei in den meisten Fällen auf die bestehende Buchhaltung oder die Bankbelege zurückgegriffen werden kann.
6. Für sämtliche Mandate müssen die Bankbelege im Original oder in Kopie entweder täglich (dann direkt von der Bank) oder in einem gewissen Intervall je nach Mandat und Art der Finanztransaktionen an den inländischen Finanzintermediär zugesandt werden. Dies gilt in Zukunft auch für alle Mandate, die vor dem 1. Januar 2001 errichtet worden sind.
7. Für kommerziell tätige Gesellschaften, für welche der ausländische Finanzintermediär die Buchhaltung besorgt, hat dieser dem inländischen Finanzintermediär jährlich **jene** Buchhaltungsunterlagen zuzustellen (Jahresrechnung, Hauptbuch, Belege, Korrespondenz) die es dem inländischen Finanzintermediär ermöglichen, sich ein Bild über die Geschäftstätigkeit zu machen. Es ist zu beachten, dass diese Unterlagen ab sofort nicht mehr zurückgegeben werden können, sondern beim inländischen Finanzintermediär bleiben.
8. Sofern der inländische Finanzintermediär aufgrund der Bankbelege feststellt, dass die Transaktionen nicht zum erstellten Profil der Geschäftsbeziehung passen, ist er verpflichtet, mit dem ausländischen Finanzintermediär in Kontakt zu treten.
9. Im obigen Punkt 4 wurde erwähnt, dass «Dokumente / Belege» das Profil der Geschäftsbeziehung ergänzen sollen (siehe auch Kapitel 3). Solche Dokumente können je nach Art der Geschäfte Aktennotizen (üblicherweise dann, wenn der ausländische Finanzintermediär eine Bank ist, die eine Stiftung für ihren bestehenden Kunden errichten lässt), Handelsregisterauszüge und / oder Geschäftsberichte betreffend den

wirtschaftlich Berechtigten sein, die den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und die Verwendung der Vermögenswerte sowie die Tätigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erklären. Bei kommerzieller Tätigkeit wird der inländische Finanzintermediär zusätzlich je nach Art und Volumen der Geschäfte gegebenenfalls Beispiele von Rechnungen resp. Verträgen während des Geschäftsjahres anfordern.

***Sowohl der liechtensteinische wie auch der ausländische Finanzintermediär müssen im Auge behalten, dass die Überwachung und Informationsverarbeitung dazu dienen***

***soll, gewöhnliche von ungewöhnlichen Transaktionen unterscheiden zu können.***

Aus der bisherigen Praxis kann festgehalten werden, dass nicht jede einzelne Finanztransaktion belegmässig nachgewiesen werden muss. Die Finanztransaktionen müssen aber ausreichend plausibel sein.

#### **7. Beizug eines beauftragten Dritten**

Die besondere Vorschrift nach Art. 24 der Verordnung zum Sorgfaltpflichtgesetz (SPV; LGBl. 2000 Nr. 236 «Beizug eines beauftragten Dritten») hat sich im Zusammenhang mit dem ausländischen Finanzintermediär als Vertragspartner

für unbrauchbar herausgestellt, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird.

Sobald von der Behörde hierzu genauere Wegleitungen vorliegen, werden wir über diese Möglichkeit orientieren.

#### ***Hinweis:***

Für weitere Informationen steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Roger Frick, Betriebsökonom HWV, dipl. Wirtschaftsprüfer, stets gerne zur Verfügung.

#### **Bemerkungen zum Bulletin Nr. 5**

Die Annahmeerklärung des Verwaltungsrates sollte alle Angaben, wie im Beiblatt des Bulletins Nr. 5 aufgeführt, enthalten. Der aufmerksame Leser wird allerdings festgestellt haben, dass der Formalismus bei Anstalten, Trust reg. und bei Stiftungen etwas reduziert ist.

#### **Annahmeerklärung der Revisionsstelle**

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verlangt seit 1. März 2001, dass die Annahmeerklärung der Revisionsstelle zusätzlich Folgendes festhält:

##### *Anstalt, Trust reg.*

Es wird hiermit bestätigt, dass das Unabhängigkeitserfordernis im Sinne der Bestimmungen des Art. 191a ff. PGR erfüllt ist. Zusätzlich sind Name, Vorname und Privatwohnsitz des leitenden Revisors zu übermitteln. Diese Angaben werden hinterlegt.

##### *Aktiengesellschaft, GmbH*

Es wird hiermit bestätigt, dass das Unabhängigkeitserfordernis im Sinne der Bestimmungen des Art. 191a ff., 350 und 400a PGR erfüllt ist.

Zusätzlich sind Name, Vorname und Privatwohnsitz des leitenden Revisors zu übermitteln. Diese Angaben werden beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt.

## **Allgemeines Treuunternehmen**

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34

Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.